

S. 255 / Nr. 44 Eisenbahnpflicht (d)

BGE 58 II 255

44. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. Juli 1932 i. S. Langenthal-Jura-Bahn gegen Klänttschi.

Regeste:

Eisenbahnhaftpflicht (Unfall eines 8-jährigen Knaben):

Kein Anspruch der Bahn auf Anrechnung von Versicherungsleistungen, wenn sie nicht selbst an der Bezahlung der betreffenden Prämien oder Beiträge beteiligt war (Erw. 1).

Zulässig, der Schadensberechnung den Verdienst zu Grund zu legen, den der noch nicht erwerbsfähige Verunfallte voraus. sichtlich vom Eintritt der Volljährigkeit an erzielt hätte (Erw. 2).

Rente oder Kapital? Bemessung des Kapitals ohne Rücksicht auf Sinken oder Steigen der Lebenskosten (Erw. 3).

Keine aktenwidrige Annahme, wenn Kausalzusammenhang im Widerspruch zu einem technischen Gutachten bejaht wird (Erw. 4).

Art. 1, 3, 6, 8, 9 und 13 EHG.

A. - Ungefähr 30 Meter von der Station Aarwangen entfernt steht an der Strasse nach Langenthal das

Seite: 256

Primarschulhaus Aarwangen. Zwischen Gebäude und Strasse liegt eine ca. 3-4 Meter breite offene Terrasse, und dieser Schulkindern ist es untersagt, den direkt auf die Strasse führenden Hauptausgang des Schulhauses zu benützen; sie haben das Schulhaus durch eine auf der Bahnhofseite befindliche Seitentüre zu betreten und zu verlassen.

Im März 1928 wurden in unmittelbarer Nähe des Schulhauses Geleisearbeiten ausgeführt, zu welchem Zweck die Strasse auf eine kurze Strecke aufgedrückt wurde. Am 19. März verliess der Zug No. 410, bestehend aus dem Motorwagen No. 12, fahrplanmässig um 11 Uhr 04 die Station Aarwangen, Richtung Langenthal; Wagenführer war Fritz Schenk, Kondukteur Fritz Aeschlimann. Um die gleiche Zeit war Schulschluss; die Schüler verliessen das Schulhaus durch die erwähnte Seitentüre, unter ihnen der 1920 geborene Kläger. Dabei sprang der Kläger, im Spiel mit Kameraden begriffen, auf die Strasse, wo er sich plötzlich gegenüber dem nach Angabe des Schenk mit 6-7 km Geschwindigkeit heranfahrenden Zug befand. Einer der mit den Geleisearbeiten beschäftigten Arbeiter rief ihm «Achtung» zu und versuchte dann, ihn zurückzuziehen, jedoch ohne Erfolg. Schenk hörte die Rufe, setzte aber Luft- und Handbremse erst in Bewegung, als -sich die Rufe des Arbeiters wiederholten, sodass der Wagen erst in einer Entfernung von 19,5 m nach dem Zusammenstoss zum Stehen kam; die elektrische Bremse will Schenk nicht in Funktion gesetzt haben, weil ihm deren Handhabung nie gezeigt worden sei und weil er befürchtet habe, durch elektrische Bremsung die Maschine zu beschädigen. Der Kläger, der sich an einem Puffer des Wagens festgeklammert hatte, geriet an der Stelle, wo der von den Arbeitern zwischen den Schienen ausgehobene Graben aufhörte, mit den Beinen unter die Schienenräumer; er liess nun den Puffer los und wurde auf die Seite geschleudert, ungefähr 9,5 m von der Stelle des Zusammenstosses entfernt. Die Quetschung der Beine zwischen

Seite: 257

Schienenräumer und Strasse hatte schwere Verletzungen des Klägers zur Folge, deren Heilung einen Spitalaufenthalt von 1 3 Monaten erforderte; der linke Unterschenkel musste amputiert werden, ebenso die grosse Zehe am rechten Fuss. Die hieraus sich ergebende bleibende Erwerbsunfähigkeit schätzt der medizinische Experte unter Berücksichtigung der beim jugendlichen Alter des aufgeweckten und intelligenten Klägers rascher und ausgiebiger als bei Erwachsenen eintretenden Angewöhnung auf 40%.

B. - Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger die Beklagte auf Grund des EHG für die Folgen dieses Unfalles verantwortlich und verlangt

1. Ersatz der Heilungs- und Arztkosten,
2. Entschädigung für die Nachteile teilweiser Erwerbsunfähigkeit durch Kapitalabfindung,
3. Ersatz für die Erschwerung im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortkommen, und
4. Zusprechung einer Genugtuungssumme.

Er macht geltend, die Beklagte hafte nicht nur aus dem Betrieb, sondern auch aus Verschulden; dieses sei darin zu erblicken, dass die Beklagte den Schenk als Wagenführer verwendet habe, obwohl er dazu weder ausgebildet noch geeignet gewesen sei. Schenk habe sich auch der Aufgabe nicht gewachsen gezeigt, indem er nicht richtig und zu spät gebremst und nicht genügend auf die Schulkinder geachtet habe.

Die Beklagte führte den Unfall auf ausschliessliches Verschulden des Klägers zurück und bestritt jedes Verschulden der Bahn oder des Schenk. Mitgewirkt habe auch ein Verschulden Dritter insofern, als das Trottoir vor dem Schulhaus nicht durch ein Geländer eingefasst worden sei, das die Schüler verhindert hätte, auf das Geleise zu gelangen.

C. - Mit Urteil vom 20. November 1931 hat der Appellationshof des Kantons Bern die Beklagte verpflichtet, dem Kläger Fr. 18000 nebst Zins zu 5% seit 19. März 1928

Seite: 258

zu bezahlen, im wesentlichen aus folgenden Gründen: Wohl treffe den Kläger ein gewisses Verschulden, indem er sich unbesonnen plötzlich in die Gefahrenzone der beklagten Bahn begeben habe; allein daneben falle sowohl die an jenem Ort bestehende besondere Gefährlichkeit der Bahnanlage (Benützung einer auch von Fussgängern begangenen Strasse) als auch ein Verschulden der Bahnorgane in Betracht: Die Nähe des Schulhauses, wo immer mit sorglosem Benehmen von Schülern zu rechnen sei, habe eine erhöhte Aufmerksamkeit des Bahnpersonals erfordert. Nun habe aber der Experte festgestellt, dass Schenk angesichts seiner unzulänglichen Ausbildung nur unter ständiger Aufsicht eines geprüften Wagenführers hätte fungieren dürfen; tatsächlich habe es aber an einer solchen Aufsicht im kritischen Augenblick gefehlt. Und aus dem langen Bremsweg habe der Experte den Schluss gezogen, dass Schenk den Kopf verloren habe und seiner Aufgabe nicht gewachsen gewesen sei. Wohl führe der Experte dann weiter aus, der Unfall hätte sich infolge seiner Plötzlichkeit vermutlich auch ereignet, wenn der Wagen von einem fachkundigen Führer bedient worden wäre; allein da nach dem Gutachten der, ordentliche Bremsweg bei Anwendung aller. technischen Mittel nur 6-7 m resp. (bei Zugrundelegung der von Schenk selbst behaupteten Geschwindigkeit von nur 6-7 km) noch weniger betragen hätte, während Schenk einen solchen von 19,5 m gebraucht habe, wären doch die Folgen des Unfalles sicher weniger nachteilig gewesen. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Verschulden des Schenk und dem Unfall sei daher zu bejahen. Eine grobe Fahrlässigkeit des Schenk liege auch darin, dass er sich mit einem einmaligen Signal im Moment der Abfahrt begnügt habe, obwohl er wahrnahm, dass die Schüler gerade im Begriffe waren, das Schulhaus zu verlassen; es sei wahrscheinlich, dass durch wiederholte Signale, die angesichts der örtlichen Verhältnisse geboten waren, der Unfall überhaupt vermieden werden wäre. Die Beklagte hafte daher auch

Seite: 259

aus Art. 8 EHG. Ein Verschulden der Gemeinde Aarwangen könne im Fehlen eines Geländers zwischen Schulhaus und Strasse nicht gefunden werden. Mit Bezug auf das Quantitativ führt die Vorinstanz, soweit heute noch von Bedeutung, aus: Die Beklagte habe keinen Anspruch darauf, dass die Zahlung von 2170 Fr., welche der Kläger auf Grund der Schülerversicherung von der Gemeinde an die Spitalkosten erhalten habe, in Anrechnung gebracht werde. Die Ermittlung des Erwerbsausfalles des Klägers biete infolge des jugendlichen Alters des Klägers, der noch keinen Erwerb habe, gewisse Schwierigkeiten. Da der Kläger geistig beweglich und intelligent sei, sei nicht anzunehmen, dass er seinen Lebensunterhalt z. B. als Handlanger würde verdienen müssen; doch bestehen viele Berufsarten, bei denen er durch seinen körperlichen Defekt nicht behindert werde. Die Annahme eines künftigen durchschnittlichen Jahreseinkommens von 4000 Fr. erscheine als angemessen, wobei vom 20. Altersjahr des Klägers auszugehen sei, in der Meinung, dass er vorher eine Lehrzeit absolvieren werde. Bei einer bleibenden Erwerbsunfähigkeit von 40% ergebe das einen jährlichen Ausfall von 1600, dem ein Kapitalbetrag von 29456 Fr. entspreche. Grundsätzlich sei nicht eine Rente, sondern ein Kapital zuzusprechen; denn durch die bestehende Vormundschaft erscheine eine zweckmässige Verwendung des Kapitals als genügend gesichert, und zudem erlaube diese Entschädigungsart dem Kläger besser als eine Rente, sich auf einen geeigneten Beruf vorzubereiten. Da indessen die Berechnung des Schadens vorwiegend auf einer Hypothese beruhe und die sofortige Auszahlung eines Kapitals für den erst in vielen Jahren eintretenden Verdienstaufgang einen grossen Vorteil bedeute, rechtfertige es sich, jene Summe auf 18000 Fr. herabzusetzen. Das der Beklagten zur Last fallende Verschulden des Schenk lasse auch die Zusprechung einer Genugtuungssumme von 1000 Fr. als angezeigt erscheinen. Der dem Kläger erwachsene Schaden belaufe sich,

Seite: 260

zusammen mit der Genugtuungssumme, auf insgesamt 23472 Fr. 70 Cts. Mit Rücksicht auf das Mitverschulden des Klägers sei indessen die Ersatzpflicht gestützt auf Art. 5 EHG und im Hinblick auch auf Art. 54 OR auf 18000 Fr. herabzusetzen. Zinsen habe die Beklagte vom Unfalltage an anerkannt.

D. - Gegen dieses Urteil erklärte die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag,

1) die dem Kläger zugesprochene Entschädigung angemessen herabzusetzen,

2) diese Entschädigung nicht in Form eines Kapitals, sondern, mit Ausnahme des Ersatzes der Heilungskosten, in Form von jährlichen Renten auszurichten, event. die Auszahlung des Kapitals auf das 18. Altersjahr des Klägers hinauszuschieben,

3) die dem Kläger zugesprochene Prozessentschädigung angemessen herabzusetzen mit Rücksicht auf das hohe Vergleichsangebot der Beklagten.

Der Kläger liess Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Die Beklagte bestreitet heute grundsätzlich nicht mehr, dass sie für die Folgen des Unfalles aufzukommen habe; streitig sind nur noch Höhe und Art des Schadenersatzes.

Was zunächst die Heilungskosten anbelangt, so hat die Vorinstanz mit Recht die von der Schülerversicherung der Gemeinde geleistete Zahlung von 2170 Fr. ausser Betracht gelassen. Nach Art. 13 EHG hat die haftbare Bahnunternehmung nur dann Anspruch auf Anrechnung von Unfallversicherungsleistungen, wenn sie selbst an der Bezahlung der Prämien oder Beiträge beteiligt war. Die Beklagte behauptet aber selbst nicht, dass das hier der Fall war, aus den Akten geht vielmehr das Gegenteil hervor. Hat aber die Bahn keine Prämien geleistet, so ist nach Art. 13 (argumento e contrario) die

Seite: 261

Anrechnung der Versicherungsleistung ausgeschlossen gleichgültig, ob die Prämien vom Verunfallten selbst oder aber ganz oder teilweise von einem Dritten bezahlt worden sind. Dieser besonderen Regelung der Eisenbahnhaftung gegenüber wäre es unerheblich, wenn im allgemeinen Schadenersatzrecht derjenige, der für eine Körperverletzung einzustehen hat, wirklich Anspruch auf Anrechnung dessen hätte, was der Geschädigte auf Grund einer Versicherung erhielt; tatsächlich besteht aber ein solcher Grundsatz gar nicht, vielmehr wird eine Anrechnung nur da zugelassen, wo kraft besonderer gesetzlicher Anordnung der Ersatzanspruch vom Geschädigten auf den Versicherer übergeht, der Ersatzpflichtige daher in diesem Umfang vom Versicherer belangt werden kann, wovon indessen im vorliegenden Falle keine Rede ist (vgl. BGE 53 II 499 und dort angeführte Entscheidungen).

Unbegründet ist schliesslich der Einwand, dass dann, wenn die Versicherungsleistungen der Gemeinde nicht auf die Ersatzsumme angerechnet würden, der Beklagten die Ausübung des in Art. 18 EHG gewährleisteten Regresses gegen die Gemeinde verunmöglicht werde, indem die letztere der Belangung mit Erfolg die Einrede der bereits geleisteten Zahlung entgegenhalten könne. Fällt der Gemeinde wirklich ein Verschulden zur Last, wie die Beklagte behauptet, so kann sie sich dem Rückgriff der Beklagten nicht durch den Hinweis auf ihre bereits geleistete Zahlung entziehen. Dafür wird sie aber berechtigt sein, das bereits Bezahlte vom Kläger bis zur Höhe ihrer Regressschuld zurückzufordern; denn im Umfang des Regressanspruchs bezahlt die Bahn an Stelle des Regresspflichtigen, und der Kläger hat der Gemeinde gegenüber nicht Anspruch auf doppelte Deckung des gleichen Schadens. Dass im vorliegenden Falle der Dritte, dem gegenüber ein Regressanspruch bestehen soll, bereits Leistungen gemacht hat, von denen übrigens gar nicht feststeht, ob sie die Regressverpflichtung übersteigen oder hinter ihr zurückbleiben, beruht auf einem reinen Zufall und vermag

Seite: 262

auf das Verhältnis zwischen Bahn und Geschädigtem keinen Einfluss auszuüben. Ob aber überhaupt Regressansprüche der Beklagten gegenüber der Gemeinde bestehen, ist nicht Gegenstand dieses Prozesses.

2.- Die von der Vorinstanz geschützten Posten von 54 Fr. für eine Arztrechnung, 7 Fr. 70 Cts. für Fahrauslagen und 1956 Fr. für Prothesen und deren Reparatur, sind von der Beklagten vor Bundesgericht nicht mehr berührt worden, sodass kein Anlass besteht, sie eingehender zu erörtern; es kann in diesem Punkte ohne weiteres der Begründung der Vorinstanz beigetreten werden.

Die Feststellung sodann, der Kläger habe durch den Unfall eine bleibende Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit von 40% erlitten, ist tatsächlicher Natur, von der Beklagten nicht als aktenwidrig angefochten und daher für das Bundesgericht verbindlich. Dass die Vorinstanz der Schadensberechnung grundsätzlich den Jahresverdienst zu Grunde gelegt hat, den der (heute noch nicht erwerbsfähige) Kläger nach dem normalen Verlauf der Dinge vom Eintritt der Volljährigkeit an vermutlich erzielt hätte, ist nicht bundesrechtswidrig, sondern entspricht der Gerichtspraxis (vgl. BGE 33 II 600). Die Ansetzung dieses vermutlichen Einkommens auf 4000 Fr. ist in der Hauptsache eine Ermessensangelegenheit; für das Bundesgericht besteht keine Veranlassung, vom Entscheid der kantonalen Instanz abzuweichen, zumal die Beklagte nach dieser Richtung ebenfalls keine - wenigstens keine ausdrücklichen-Einwendungen mehr erhoben hat.

3.- Ob nun auf dieser Grundlage die Entschädigung in Form eines Kapitals oder einer Rente auszurichten sei, stellt das Gesetz dem freien Ermessen des Richters anheim, der dabei den

Umständen des einzelnen Falles Rechnung zu tragen hat.

Wohl besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass der Unfall die Prognose für die Lebenserwartung des Klägers verschlechtert habe (vgl. BGE 53 II 428). Allein es kann nicht übersehen werden, dass ein Kapital, auch wenn es

Seite: 263

dabei zum Teil aufgebraucht wird, dem Kläger ermöglicht, sich eine bessere Berufsausbildung zu leisten und auf diese Weise trotz seinem körperlichen Mangel doch auf dasjenige Einkommen zu gelangen, das er sonst bei weniger guter Ausbildung, aber im Genuss der körperlichen Integrität erzielt hätte. Es ist aber klar, dass darin eine vollkommener Wiedergutmachung des Schadens liegt, als wenn der mittellose Kläger mit seinem Defekt eine untergeordnete Beschäftigung ergreifen müsste und daneben jedes Jahr noch einen gewissen Barzuschuss beziehen könnte. Da er, wie aus den Akten hervorgeht, einen geschäftskundigen Vormund hat, besteht auch hinreichende Gewähr dafür, dass das Kapital zweckmässig verwaltet und verwendet wird. Diesen Interessen des Geschädigten gegenüber müssen diejenigen der Bahnunternehmung, welche eine Rentenverpflichtung als weniger drückend empfinden würde, zurücktreten.

Gegen den für die Kapitalisierung gewählten Zinsfuss von 4 1/2% sind von der Beklagten keine Einwendungen erhoben worden. Bei diesem Zinsfuss entspricht einer jährlichen Erwerbseinbusse von 1600 Fr. bei Beginn der Erwerbperiode (20. Altersjahr des Klägers) ein Kapital von 29456 Fr. Indem die Vorinstanz statt dessen nur 18000 Fr. in Rechnung stellte, hat sie nicht nur der in der Tat vorhandenen, aber nicht vermeidbaren Unsicherheit einzelner der Schadensberechnung zu Grunde gelegter Annahmen (Höhe des Erwerbsausfalls, Möglichkeit eines Todes des Klägers vor Erreichung des 20. Altersjahres), wie auch dem Vorteile der Kapitalabfindung ausreichend Rechnung getragen, sondern auch dem Umstand, dass der Kläger schon in einem Zeitpunkt über das Kapital wird verfügen können, in welchem ein Erwerbsausfall tatsächlich noch nicht eingetreten ist. insbesondere besteht kein Anlass, eine weitere Reduktion vorzunehmen mit Rücksicht darauf, dass die Lebenskosten gegenwärtig sich in absteigender Linie bewegen; denn einmal lässt sich heute weder Ausmass noch Dauer dieser Bewegung

Seite: 264

einigermassen zuverlässig übersehen, und zudem wird ein durch geringere Lebenshaltungskosten erzielter Gewinn in der Hauptsache wieder aufgewogen durch die gleichzeitige, wenn nicht vorseilende Herabsetzung des Kapitalzinses, d. h. eine Verminderung des Vermögensertrages.

4.- Auch der Genugtuungsanspruch des Klägers ist begründet. Auf Grund der Feststellungen der Vorinstanz über das Verhalten des Wagenführers Schenk hat die Beklagte nicht nur ein Verschulden des Schenk zu vertreten, vielmehr fällt ihr selbst insofern ein eigenes Verschulden zur Last, als sie Schenk trotz mangelnder Ausbildung und Eignung als Wagenführer verwendet hat. Und zwar muss das Verschulden des Schenk vor allem schon darin gesehen werden, dass er sich mit einem einzigen Warnungssignal im Moment der Abfahrt von der Station begnügte, obwohl er sich dem Schulhaus näherte und unbedingt wahrgenommen haben muss, dass dort die Schüler im Begriffe waren, die Schule zu verlassen. Wie schon die Vorinstanz ausgeführt hat, besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Unfall durch andauerndes Signalgeben verhütet worden wäre, und diese Massnahme lag angesichts der Situation so nahe, dass ihre Unterlassung als schweres Verschulden zu bewerten ist. Dazu kommt dann noch, dass Schenk auch nach dem Zusammenstoss nicht alle zu Gebote stehenden Massnahmen ergriff, um den Wagen möglichst rasch zum Stehen zu bringen.

Zu Unrecht bestreitet die Beklagte unter Berufung auf das Gutachten Amstutz den Kausalzusammenhang zwischen dem Verschulden des Schenk und dem Unfall. Einmal befasst sich dieses Gutachten überhaupt nur mit der Frage, ob ein geübter Wagenführer den Ablauf des Unfalls vom Zusammenstoss an wesentlich anders hätte gestalten können oder nicht, während schon das Verhalten des Schenk vor dem Zusammenstoss als verfehlt bezeichnet werden muss; in diesem letztem Punkt steht aber die Kausalität des Verschuldens ausser Frage. Ob sodann ein fachkundiger Führer den Wagen früher als Schenk hätte

Seite: 265

zum Stehen bringen können und ob dann die Folgen des Unfalles weniger schwer ausgefallen wären, sind keine Rechts-, sondern Tatfragen; ihre Beantwortung durch den kantonalen Richter wäre daher für das Bundesgericht nur dann nicht verbindlich, wenn sie sich als aktenwidrig erweisen würde. Das ist jedoch nicht der Fall; denn die Vorinstanz war an das Gutachten Amstutz nicht gebunden und durfte von ihm abweichen, wo es sie nicht überzeugte. Das Gutachten ist lediglich ein Hilfsmittel des Richters bei der Tatbestandsfeststellung, und diese letztere ist ausschliesslich Sache der kantonalen Instanzen.

Angesichts dieses von der Bahn zu vertretenden Verschuldens und der Schwere der Folgen, die der

Unfall für den Kläger hatte, hat die Vorinstanz dem Kläger mit Recht auch eine Genugtuungssumme zugesprochen. Der Betrag von 1000 Fr. erscheint auch dann als durchaus angemessen, wenn angenommen wird, den Kläger treffe ein Mitverschulden am Unfall.

5.- Ob dem Kläger mit Rücksicht auf sein Alter (von bloss 8 Jahren am Unfalltage) eine Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, mag dahingestellt bleiben; denn auch wenn man die Frage bejahen wollte, so wäre diesem Verschulden ausreichend Rechnung getragen dadurch, dass die Gesamtentschädigungssumme auf 18000 Fr. herabgesetzt wurde. Ob dieser Abzug angesichts aller Umstände nicht zu gross ausgefallen sei, braucht nicht untersucht zu werden, da der Kläger sich mit dem Entscheid der Vorinstanz abgefunden hat.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 20. November 1932 bestätigt.

Seite: 266

45. Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Juni 1932 S. Brügger & Cie gegen Hürlimann.

Patentverletzungsklage. Spulmaschine und Spule, Einheit der Erfindung. Für die Definition der Erfindung genügt es, wenn aus dem Patentanspruch ersichtlich ist, dass ihre einzelnen Teile im Hinblick auf ihr Zusammenwirken zur Erzielung des Nutzeffektes und nicht zufällig besonders ausgestaltet worden sind. Pat.-Ges. Art. 5 Abs. 1, 2 und 3, 6 Abs. 1 und 16 Ziff. 8. (Erw. 1).

Bejahung der Erfindungshöhe einer Spulmaschine mit loser Antriebsverbindung. Erteilung des deutschen Reichspatentes. Pat. Ges. Art. 16 Ziff. 1 (Erw. 2).

Neuheitszerstörung bei einer Kombinationserfindung: Es kommt auf die Neuheit der Kombination an. Pat. Ges. Art. 4, 16 Ziff. 4 (Erw. 3).

Eine Patentverletzung liegt nicht im Vertrieb von besonders ausgestalteten (mit Rillen versehenen) Spulen, wenn diese Ausgestaltung nicht nur den Zweck erfüllt, der ihr innerhalb der Kombination der Klägerin zukommt. Pat. Ges. Art. 38 (Erw. 4).

A. - Die Klägerin, Firma Brügger & Cie in Horgen reichte am 15. Dezember 1921 beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum ein Patentgesuch für die Erfindung einer Spulmaschine ein, für das die Patentschrift am 1. Juni 1923 unter Nr. 99,497 mit folgendem Hauptanspruch veröffentlicht wurde:

Hauptanspruch: «Spulmaschine zum Bewickeln von Spulen, dadurch gekennzeichnet, dass eine Spultriebwellen in ihren beiden Enden mit Friktionskonusscheiben versehen ist, die an entsprechenden Gegenkonussen der in der ideellen Triebwellenachse angeordneten Spulen angreifen, welche an ihren andern Enden mittelst Konussen von unter Federdruck stehenden mit Gegenkonussen versehenen Lagerzapfen gehalten sind, derart, dass je

Seite: 267

durch eine auf den federnden Lagerzapfen wirkende Abstellvorrichtung, die durch den vom Materialabgeber zur zugehörigen Spule führenden Faden bei Störungen in der Fadenabgabe betätigt wird, die Kuppelung zwischen Triebwelle und Spule gelöst und letztere zum Stillstand gebracht werden kann».

Am 18. März 1925 bis 16. April 1926 erlangte die Klägerin ein Zusatzpatent zu diesem Patent unter Nr. 114215, mit folgendem Patentanspruch:

«Spulmaschine nach dem Patentanspruch des Hauptpatentes, dadurch gekennzeichnet, dass in die Enden der Triebwelle in Richtung der Längsachse federnde Stifte eingesetzt sind, die bei ausgerückten Spulen diesen als Lagerung dienen können, zum Zwecke, ein leichtes Abziehen des Fadens zum Beispiel beim Knüpfen zweier Fadenenden zu ermöglichen».

Für dieselbe Erfindung ist der Klägerin das deutsche Patent Nr. 399809 erteilt worden.

Die von der Klägerin nach dem Patent fabrizierte Spulmaschine hat eine eigenartige Verbindung der Spulen mit den Antriebswellen: Ein Konus und ein Gegenkonus greifen ineinander, d. h. die Antriebswelle ist an ihrem Ende mit einem kegelförmigen Angriffskranz versehen, die Spule an ihrem entsprechenden Ende mit einer kegelförmigen Aufnahmerille (Brüggerille), und die Drehung der Spulen wurde durch die Anpassung der beiden Enden und die Reibung bewerkstelligt, sodass dann bei der Drehung der vom Materialabgeber abgewickelte Faden auf die Spulen gerollt wird. Man nennt diese Antriebsverbindung lose, im Gegensatz zum starren System, bei dem die Antriebswelle und die Spule derart untrennbar verbunden sind, dass sie während des Ganges nichts von einander entfernt werden können und dass infolgedessen auch nicht die Spule zu laufen aufhören kann, während die Antriebswelle weiter läuft.

Wenn bei der Maschine der Klägerin die Abstellvorrichtung einsetzt, tritt eben diese Wirkung ein; die Spule

Seite: 268

wird ausser Betrieb gebracht, während sich die Antriebswelle weiter dreht. Das ist die weitere Besonderheit dieses Patentes Nr. 99497; bei einer Störung in der Fadenabgabe, wenn der Faden reisst oder zu stark gespannt wird, wirkt die Abstellvorrichtung auf einen federnden Lagerzapfen und die bei den Konussen vorhandene Kuppelung von Antriebswelle und Spule wird gelöst, was eben erlaubt, die Spule sofort zum Stillstand zu bringen.

Im Jahre 1927 vernahm die Klägerin, dass die Waldeck'sche Holzspulenfabrik Heinrich Meier in Twiste (Deutschland) Spulen vertrieb, welche an ihren Enden die für die klägerische Maschine geeignete Rille aufwiesen. Vorstellungen der Klägerin, die Fabrik möge diese Herstellung unterlassen, blieben erfolglos. Ein Jahr später nahm die Klägerin wahr, dass die Waldeck'sche Holzspulenfabrik Heinrich Meier in Twiste ihr Erzeugnis durch den schweizerischen Vertreter, den Beklagten Fritz Hürlimann in Männedorf, auch in der Schweiz verkaufte. Eine Strafuntersuchung gegen Hürlimann wegen Verletzung der Patentrechte der Klägerin wurde durch Verfügung der Bezirksanwaltschaft Meilen vom 14. Juni 1929, auf dem Rekursweg durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich bestätigt, wieder eingestellt.

B. - Am 5. Mai 1930 hat die Firma Brügger & Cie gegen Fritz Hürlimann folgende Klage erhoben:

- «1. Ist der Beklagte verpflichtet, der Klägerin 1000 Fr. nebst 5% Zins seit 7. Januar 1930 als Schadenersatz wegen Patentverletzung zu bezahlen?
2. Ist festzustellen, dass die Herstellung und der Vertrieb von Spulen, die mit der sogenannten Brüggerrille versehen sind, und wie sie die Beklagte vertrieben hat, gegen die schweizerischen Patente Nr. 99497 und Nr. 114215 der Klägerin verstossen?
3. Ist dem Beklagten zu untersagen, weiterhin Spulen mit der sogenannten Brüggerrille zu vertreiben?»

C. - Nach Einholung eines Expertenberichtes von Ingenieur Egli in Baden hat das Handelsgericht des

Seite: 269

Kantons Zürich die Klage durch Urteil vom 15. Dezember 1931 abgewiesen.

D. - Gegen diesen Entscheid hat die Klägerin den Berufungsweg beschritten.

E. -

F. -

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Der Beklagte hat geltend gemacht, nach dem Patentanspruch sei Gegenstand des Patentes der Klägerin eine Spulmaschine, deren besondere Konstruktion der möglichst vollkommenen Abstimmung der Spulenrotation bei Störungen in der Fadenabgabe diene und deren Mittel zu diesem Zweck, wiederum nach dem Patentanspruch, die besondere Ausführung der Antriebswelle und der Lagerzapfen mit Friktionskonusscheiben und Konussen sei; eine Ausbildung der Konusse dergestalt, dass eine konzentrische Kerbung der Spulenden im Sinne der «Brüggerrille» notwendig sei, sei in den Ansprüchen des Haupt- und des Zusatzpatentes nicht erwähnt. Eventuell werde die Herstellung von Spulen mit entsprechenden Rillen selbst dann nicht vom Patente der Klägerin betroffen, wenn man annehme, die besondere Ausgestaltung der Konusse werde in den Patenten hinreichend zum Ausdruck gebracht, denn auch in diesem Falle sei Gegenstand der Erfindung eine Spulmaschine und nicht auch die Spule; wenn die Klägerin die Rille in der Spule auch hätte schützen lassen wollen, hätte sie, behauptet der Beklagte, dafür einen besonderen Patentanspruch aufstellen müssen.

Allein der Beklagte kann sich nicht auf Art. 6 des Patentgesetzes berufen, wonach ein Patent nicht mehrere Erfindungen umfassen darf, denn im vorliegenden Fall kann keine Rede davon sein, dass die Rille in der Spule allenfalls eine weitere Erfindung darstellen würde. Man darf sich zum Vorneherein nicht dadurch beirren lassen, dass die Spulen ausgewechselt werden und nicht

Seite: 270

Bestandteile der Maschine gemäss Art. 642 ZGB sind. Ob eine einzige Erfindung vorliegt oder ob es sich um deren mehrere handelt, beurteilt sich nämlich nicht nach sachenrechtlichen Kriterien, sondern nach patentrechtlichen. Eine einzige Erfindung kann auch vorhanden sein, wenn ihre Ausführung in einer Mehrheit von Sachen besteht, sofern nur ein einheitlicher Erfindungsgedanke zu Grunde liegt. Wenn der Beklagte mit seiner Behauptung, im Patentanspruch der Klägerin werde nur von der Spulmaschine gesprochen, nicht auch von den Spulen, sagen wollte, der Ausdruck Spulmaschine umfasse nicht auch die sachenrechtlich selbständigen Spulen, so ist die Behauptung also unerheblich, und es wäre auch durchaus überflüssig gewesen, wenn die Klägerin z. B. eine «Spulmaschine mit Spulen» zum Patent angemeldet hätte. Darüber kann kein Zweifel bestehen, sobald man sich vergegenwärtigt, dass hier unter einer Spulmaschine eben keine Sache, sondern eine Erfindung, eine Lösung eines technischen Problems zu verstehen ist. Dass nun der Erfindungsgedanke aber ein einheitlicher im Sinne des Art. 6 des Patentgesetzes ist, liegt auf der Hand; die Spule ist nur wegen der Einwirkung von Seiten der Maschine besonders ausgestaltet, und diese Ausgestaltung erfüllt selbst keinen besondern Zweck; umgekehrt ist die Erfindung ohne die

Spule mit der konusförmigen Rille kein abgeschlossenes Ganzes, sondern ein Torso.

Ist der Standpunkt des Beklagten, es handle sich allenfalls um zwei verschiedene Erfindungen, abzulehnen, so fragt es sich nun immerhin, ob durch den Patentanspruch bei richtiger Auslegung auch die besondere Ausgestaltung der Konusse, die eine besondere konzentrische Kerbung der Spulenenden erfordert, mitgedeckt sei. Diese Frage ist mit dem Handelsgericht zu bejahen. Auch nach dem schweizerischen Recht genügt es, wenn aus dem Patentanspruch ersichtlich ist, dass die Einzelteile im Hinblick auf das Zusammenwirken zur Erzielung des Nutzeffektes der Erfindung, und nicht zufällig oder aus Spielerei,

Seite: 271

besonders ausgestaltet worden sind (vgl. ISAY, Patentgesetz, 4. Aufl. S. 202 ff.). Hier ergibt sich aus dem Anspruch, dass die Antriebswelle an ihren beiden Enden mit Friktionskonusscheiben versehen ist, welche die Spulen an deren entsprechenden Gegenkonussen angreifen; es zeigt sich also in eindeutiger Weise, dass damit die lose Frittionsantriebsverbindung geschaffen werden sollte und dass die besondere Konstruktion der Spulenenden den gleichen Zweck erfüllt, wie die konische Ausgestaltung der Friktionsscheiben der Triebwelle; beide, Friktionsscheibe und Spulenende unterstehen dem Schutze des Patentes. Der Hinweis des Beklagten auf die Entscheidung des Bundesgerichtes vom 10.-25. Februar 1931 in Sachen Hasler A.-G. gegen Jaquet A.-G. (BGE 57 II S. 222 ff.) tut nichts zur Sache, weil bei jener Kombinationserfindung einzelne Elemente des Zusammenwirkens im Patentanspruch nicht einmal erwähnt worden waren.

Es steht demnach fest, dass das Patent der Klägerin nicht nur nicht nichtig ist (PatG Art. 16 Ziff. 8), indem der Patentanspruch eine durchaus klare Definition gibt, sondern dass auch die Ausgestaltung der Spulen unter seinen Schutz fällt. Eine Unklarheit der Definition im Sinne des Art. 16 Ziff. 8 des Gesetzes hat übrigens, im Gegensatz zum Beklagten, auch keiner der Experten auszusetzen gehabt. 2.- Der Beklagte hat auch die Erfindungshöhe der Spulmaschine der Klägerin in Abrede gestellt. Nach dieser Richtung ist jedoch ebenfalls den Erwägungen des Handelsgerichtes beizupflichten, das den Erfindungscharakter bejaht und die Einrede auf Grund von Art. 16 Ziff. 1 des Patentgesetzes abgewiesen hat. Die Lösung des Problems der Antriebsverbindung durch Einführung, bezw. Übertragung des losen Systems und die besondere Ausgestaltung der Enden von Triebwelle und Spule beruhte zweifellos auf einer originellen, schöpferischen Idee und erschöpfte sich nicht in einer naheliegenden handwerksmässigen Verbesserung. Das Bundesgericht ist schon

Seite: 272

dazu gelangt, auch den Erfindungscharakter kleiner, praktisch brauchbarer Mechaniken zu bejahen, auch wenn keine grosse Erfindungsidee dazu notwendig war (BGE 58 II S. 57 ff.); im vorliegenden Fall muss nun der Klägerin eingeräumt werden, dass es sich sogar um einen bedeutenden Gedanken von grosser Tragweite für das betreffende Gebiet handelt. In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis des Bundesgerichtes muss sodann eine Bestätigung der Erfindungshöhe darin gesehen werden, dass das deutsche Reichspatentamt, das bekanntlich ein sorgfältiges Prüfungsverfahren kennt, das Patent ebenfalls erteilt hat (BGE 58 II S. 80). Mit Fug hat die Vorinstanz die Ausführungen des Reichspatentamtes in der Erteilungsakte zur Unterstützung ihrer Erwägungen herbeigezogen. Das Patentamt hat zu diesem Streitpunkt bemerkt: «Die Neuerung der angemeldeten Spulmaschine gemäss dem Hauptanspruch besteht im wesentlichen in einer besonderen Lagerung der zu bewickelnden Spulen. Darnach werden die Spulen beiderseits mit ihren kegelförmigen Enden in Konussen gehalten, deren einer den Reibungsantrieb und deren anderer die federnde Anpressung vermittelt. Diese Lagerung ermöglicht ein leichtes, zentrisches Einlegen der Spulen ohne sonstige Hilfsmittel, z. B. Stahlfederspindeln.... Sie ermöglicht ferner ein Spulen besonders schwacher Garne, weil die Reibung zwischen den glatten Konussen leicht nachgebend ist. «Das Reichspatentamt hatte die Ansprüche freilich nicht zugelassen, so wie sie eingereicht worden waren. Die Klägerin hatte im Ganzen vier Ansprüche angemeldet, wovon jedoch der zweite und der vierte in diesem Zusammenhang ohne Belang sind; Anspruch 1 umfasste die Erfindung als Ganzes, ähnlich dem Hauptanspruch des schweizerischen Patentes, und Anspruch 3 lautete: «Spulmaschine nach Patentanspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Stirnflächen der Spulen konisch ausgebildet sind und in den entsprechenden Gegenkonus ihrer Lager passen». Dieser dritte Anspruch wurde durch

Seite: 273

das Reichspatentamt zurückgewiesen, und die Klägerin fügte sich schliesslich, nachdem sie anfänglich darauf hatte beharren wollen. Allein der Beklagte leitet aus diesen Vorgängen zu Unrecht ab, das deutsche Patent habe gerade die Ausgestaltung der Spulenenden als nicht erfinderisch bezeichnet und die Klägerin habe sich unterworfen. Diese Behauptung ist deshalb unrichtig, weil das Motiv der Abweisung dieses Anspruches durch das Patentamt ein anderes war: Das Patentamt hatte

ausdrücklich geantwortet: «Der ursprüngliche Anspruch 3 ist nicht gewährbar, da er gegenüber dem Anspruch 1 kein erfinderisches Mehr enthält, bezw. nur eine selbstverständliche Massnahme bringt, die eine patentwürdige Erfindung nicht darstellt». Anspruch 3 war also lediglich zurückgewiesen worden, weil er neben Anspruch 1 überflüssig war. Die Antwort des Patentamtes bestätigt übrigens die Richtigkeit des oben in Erw. 1 Ausgeführten; dass nämlich auch die Gestaltung des Spulenendes «selbstverständlich» dem Schutze unterstellt ist.

Schliesslich mag darauf hingewiesen werden, dass auch der Gerichtsexperte Egli implicite die Frage des Erfindungscharakters bejaht hat, als er die Frage der Neuheit untersucht hat.

3.- Einer nähern Untersuchung bedarf dagegen die Frage der Zerstörung der Neuheit durch das Schweizer Patent Nr. 5083 vom 22. April 1892. Es hat ein «Embrayage magnétique perfectionné» zum Gegenstand, und sein Patentanspruch lautet, soweit er hier in Betracht fällt, folgendermassen: «Un embrayage magnétique caractérisé par un disque 3 en matière magnétique calé sur l'extrémité de l'un des arbres à accoupler et muni d'une cavité circulaire concentrique 4, dans laquelle est logé un solénoïde 5 destiné à produire l'aimantation du disque 3 et par un autre disque 13 rendu solidaire de l'extrémité de l'autre arbre à accoupler mais pouvant se déplacer longitudinalement sur celui-ci, disque dont la périphérie est taillée en forme de double biseau, de manière à pouvoir

Seite: 274

pénétrer dans un logement de même forme en section transversale ménagé dans le disque-moteur 3.»

Dazu hat der Gerichtsexperte Egli ausgeführt: «Das Schweizer Patent 5083 schützt eine elektromagnetische Kuppelung, die durch Unterbrechung oder Schliessung des magnetischen Feldes gelöst oder gekuppelt wird. Diese Kuppelung findet überall da Anwendung, wo eine Kraftübertragung von Antriebsmaschinen oder Transmissionen auf Arbeitsmaschinen in Frage kommt und bildet somit ein unabhängiges, allgemeines Maschinenelement. Bei der Tatsache, wonach die durch das Schweizer Patent 5083 vom Jahre 1892 bekannt gewordene Kuppelung mit konzentrischer Rille einerseits und ein Solénoïd andererseits durch Verfall des obigen Patentes Allgemeingut geworden ist, kann bei neutraler Beurteilung die Anwendung von Friktionskonusscheiben mit entsprechenden Gegenkonussen laut Schweizer Patent 99497 vom Jahre 1921 nicht mehr als Neuheit im Sinne des Patentgesetzes bezeichnet werden.»

Das Handelsgericht hat sich diesen Ausführungen angeschlossen. Wesentlich sei die Übereinstimmung der Kuppelungseinrichtung, unwesentlich der Unterschied der Federkraft von der elektromagnetischen. Die Besonderheit der Kraft, welche die Friktion bewirke, erfordere keinen Unterschied in der Konstruktion der Kuppelungsvorrichtung hinsichtlich der Ausgestaltung und Kombination der Einzelteile, deren Neuheit hier in Frage stehe. Die Neuheit müsse deshalb als zerstört betrachtet werden.

Diesen Erwägungen kann jedoch nicht zugestimmt werden, denn sie widersprechen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über die Neuheit von Kombinationserfindungen und werden dem Wesen derselben nicht gerecht. Eine Kombination liegt vor, wenn mehrere Arbeitsmittel oder Verfahren gemeinschaftlich zu einem einheitlichen Zweck miteinander wirken sollen (BGE 57 II S. 228; 58 II S. 61). Dass man es im vorliegenden Fall mit einer solchen Kombinationserfindung zu tun hat,

Seite: 275

steht ausser Zweifel. Kombinationselemente sind die Abstellvorrichtung und die laut Expertenbericht schon bekannte lose Kuppelung mit Konus und Gegenkonus, und der einheitliche Zweck des Zusammenwirkens dieser Elemente besteht in dem Anhalten der Spule bei Störungen in der Fadenabgabe, auch bei schwachen Garnen, trotz Fortsetzung der Rotation durch die Triebwellen. Der Schutz eines solchen Kombinationspatentes erstreckt sich auf alle Elemente, gleichgültig ob alle, einzelne oder keine schon bekannt gewesen seien, vorausgesetzt nur, dass der Kombination Erfindungscharakter zukommt. Der Experte Egli setzt sich in einen Widerspruch mit sich selber, wenn er einerseits das Patent als ein Kombinationspatent bezeichnet, andererseits aber schon wegen der Wiederholung eines Elementes aus Patent 5083 die Neuheit als zerstört ansieht. Der gleiche Widerspruch ist dem Handelsgericht unterlaufen. Das Bundesgericht hat schon in Sachen Fr. Sauter A.-G. gegen Bretscher & Cie (BGE 58 II S. 59 ff.) in eingehenden Erwägungen, auf die hier hingewiesen werden soll, erkannt, dass es bei einer Kombinationserfindung nicht nur auf die Neuheit der Elemente und den Erfindungscharakter der Vereinigung ankommt, sondern auch auf die Neuheit der Kombination, und dass diese Neuheit auch dann zu bejahen ist, wenn die Elemente bei verschiedenen Patenten zerstreut schon vorgekommen sind. Wenn der Experte Egli ausführt, das Kuppelungssystem sei ein allgemeines, unabhängiges Maschinenelement, das überall da Anwendung finde, wo es sich darum handle, Kraft von Antriebsmaschinen oder Transmissionen auf Arbeitsmaschinen zu übertragen, ist damit die Neuheit der Kombination noch nicht widerlegt. Die

Gegenbemerkungen von Blum & C o zur gerichtlichen Expertise weisen mit Recht darauf hin, dass das Patent der Klägerin eine ganz besondere Antriebsverbindung schützt, nämlich einer Spule mit der Triebwelle einer spindellosen Spulmaschine, wobei die immer wieder auszuwechselnden Spulen einen Teil der Antriebsverbindung bilden; ein

Seite: 276

Gedanke dem Egli selbst in seiner nachträglichen Erläuterung seines Gutachtens gerecht zu werden versucht, wenn er ausführt, dass die Patentfähigkeit durch eine neue Anwendungsart der an sich bekannten Kupplungsart nicht ausgeschlossen werde. Vor allen Dingen aber haben Blum & C o mit Fug bemerkt, dass die Kuppelungseinrichtung eben im Zusammenhang mit der Arretiervorrichtung verwendet wird, um die Spule selbsttätig anzuhalten, ein Gedanke, der sonst auch dem Experten Egli durchaus nicht entgangen ist, wenn er ausführt: «Als Neuheit . . . kommt lediglich die Kombination von Ursache und Auswirkung in der Betätigung der Kuppelung mit Friktionskonusscheibe in Betracht, in der Weise, dass die Friktionskonusscheiben der Spulmaschine durch die im Patent beschriebene Vorrichtung bei zu grossem Fadenzug infolge Hängenbleibens des Fadens auf dem Haspel gelöst werden und die Spule automatisch zum Stillstand kommt.

Die Frage der Neuheit der ganzen Kombination ist eigentlich nicht streitig, wie aus den eben zitierten Äusserungen des Gerichtsexperten hervorgeht. Aber auch der Erfindungscharakter des Ganzen kann nicht zweifelhaft sein, wie schon angedeutet wurde. Schliesslich ist auch an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass das deutsche Reichspatentamt das Patent nicht erteilt hätte, wenn es die Kombination als solche nicht als neu angesehen hätte.

4.- Es erhebt sich nun ferner die Frage, ob der Vertrieb von Spulen mit konischer Rille, wie sie beim System der Klägerin verwendet werden, eine Verletzung ihres Patent 99497 bedeutet. Der gerichtliche Experte Egli hat darüber ausgeführt: «In Anbetracht der erteilten zwei Patente (Schweizer Patent 99497 und deutsches Patent 399809), die beide die Friktionsscheiben der Spulenantriebswelle und die entsprechenden an den Spulen angeordneten Gegenkonusse ohne die Ausführungsform der letztern zu präzisieren, in den Patentansprüchen enthalten, so ist es unzweifelhaft ein Verstoß gegen die zwei Patente, wenn ausser dem Patentinhaber Spulen hergestellt

Seite: 277

oder vertrieben werden, die in die Friktionsscheiben der Spulenantriebswelle an den Brügger-Windmaschinen eingesetzt werden können. Grundsätzlich ist es jedoch keine Patentverletzung, Windspulen mit konzentrischer Rille auszuführen, oder in den Handel zu bringen, sofern diese in der Ausführungsform und Dimensionierung nicht mit den Gegenkonussen der Brügger-Antriebsspindel übereinstimmen, bezw. nicht in der Brügger-Windmaschine eingesetzt werden können.» Die Vorinstanz ist jedoch in diesem Punkt von der Ansicht des Experten abgewichen: die Klägerin beansprucht Patentschutz nicht für eine bestimmte Tiefe oder Breite der Kerbung oder einen bestimmten Durchmesser der Rille, geschützt sei nur die Gegenform der Antriebsachsenenden, die kreisförmige Rille, für diese bestehe aber eben kein Patentschutz, da die Verwendung althergebracht sei.

Der Beklagte kann sich nun aber nicht darauf berufen, dass er keine Spulmaschine herstelle oder vertreibe, sondern nur einen Teil einer solchen, und zwar den Teil, der längst bekannt ist, die Spule mit konischer Rille. Was nämlich längst bekannt ist, ist nicht die Spule mit der Rille, sondern, allgemein gesprochen, die Verwendung von Kuppelungsscheiben mit konzentrischer Rille. Da nun die Spule einen notwendigen und wesentlichen Teil der geschützten Kombination von Kuppelung und Abstellvorrichtung bildet, versteht es sich, dass auch sie geschützt ist und ohne Verletzung des klägerischen Patent nicht fabriziert oder vertrieben werden kann. Auch Blum & C^o haben in ihren Bemerkungen zur gerichtlichen Expertise darauf hingewiesen, dass beim Patent der Klägerin die immer wieder auswechselbare Spule einen Teil der Antriebsverbindung bildet.

Allein in der Herstellung und im Vertrieb von Spulen mit konzentrischen Rillen könnte nur dann schlechthin eine Verletzung des klägerischen Patent erblickt werden, wenn diese Form des Spulenendes keinen andern Zweck erfüllen würde, als den, den sie in der Maschine der Klägerin

Seite: 278

hat. Das trifft jedoch nicht zu. Schon das mehrfach erwähnte Patent 5083 zeigt, dass die Rille auch ganz einfach der Reibung zum Zwecke der Drehung der Arbeitsmaschine dient, eine Rolle, die ihr auch beim Patent der Klägerin zukommt. Sodann hat der im Strafverfahren herbeigezogene Experte Zweifel eine weitere technische Aufgabe der Rille in der Herstellung eines gleichgewichtsausgleiches gesehen. Soweit nun die Rille solchen ausserhalb des geschützten Patent liegenden Zwecken dient, kann man die Fabrikation und den Verkauf der Spulen nicht verbieten, da insofern von einer Verletzung nicht die Rede sein kann. Allein eine Unterscheidung zwischen dem geschützten und dem nicht geschützten Zwecke der Rille lässt sich nun in der Praxis nicht machen, sondern nur in der

Theorie; eine solche Unterscheidung ist auch dem gerichtlichen Experten nicht gelungen, sodass die Klage schliesslich doch abgewiesen werden muss und dem Beklagten die Herstellung der Spulen nicht untersagt werden kann. Insbesondere geht es nicht an, für die Fälle eine besondere Kerbung (nach Breite und Tiefe) oder einen besondern Durchmesser positiv oder negativ vorzuschreiben, da die nähere Form der Kerbung nicht zum Patent gehört.

Unter diesen Umständen bleibt die Klägerin darauf angewiesen, gegen allfällige Nachmacher oder Nachahmer der ganzen Maschine vorzugehen; die Klage gegen denjenigen, der nur Spulen vertreibt, muss im Sinne der Motive abgewiesen werden, da sich die Spule mit konzentrischer Rille auch unabhängig von der Kombination mit der Abstellvorrichtung zweckmässig verwenden lässt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich vom 15. Dezember 1931 wird im Sinne der Erwägungen bestätigt